

Datum: _____
 Bearbeiter/in: _____
 Telefon: _____

 Stempel der Dienststelle

Abrechnungsmittelung/Bescheinigung über erhaltene Reisekostenvergütung für Dienst-, Aus-/Fortbildungs- und IT-Reisen zur Vorlage beim Finanzamt

Vom Bediensteten auszufüllen:

1. Bedienstete(r):									
Name, Vorname				a) Adresse(n)					
				a)					
				b)					
				c)					
2. Reiseverlauf:									
		Hinreise			Reiseziel(e)	Rückreise			
von	Datum	Uhr	Beförderungsmittel	nach		Datum	Uhr	Beförderungsmittel	
<input type="checkbox"/> Wohnung a)				<input type="checkbox"/> Wohnung a)					
<input type="checkbox"/> Wohnung b)				<input type="checkbox"/> Wohnung b)					
<input type="checkbox"/> Dienststelle				<input type="checkbox"/> Dienststelle					
<input type="checkbox"/> vorübergehender Aufenthaltsort				<input type="checkbox"/> vorübergehender Aufenthaltsort					
bei Kfz-Benutzung				gefahrte km	bei Kfz-Benutzung				
				<input type="checkbox"/> als Mitfahrer im Kfz					
					<input type="checkbox"/> als Mitfahrer im Kfz				

Von der Reisekostenstelle auszufüllen:

3. Gesamtergebnis an Reisekostenvergütung:	
Reisekostenvergütung	
Fahrtkostenerstattung (Anlage 9 Zeile 2)	_____ EUR
Wegstreckenentschädigung (Anlage 9 Zeile 3) _____ km mit _____ EUR/km	_____ EUR
Mitnahmeentschädigung (Anlage 9 Zeile 4) _____ km mit _____ EUR/km	_____ EUR
Nebenkosten (Anlage 9 Zeile 5)	_____ EUR
Übernachungskostenerstattung (Anlage 9 Zeile 6)	_____ EUR
Tagegeld (Anlage 9 Zeilen 9 bis 14 Spalte 6)	_____ EUR
Aufwandsvergütung (Anlage 9 Zeile 16)	_____ EUR
Pauschvergütung (Anlage 9 Zeile 17)	_____ EUR
gesamt (Anlage 9 Zeile 38):	_____ EUR (= ausgezahlter Betrag)
→ davon: steuerpflichtig (Anlage 9 Zeile 39)	_____ EUR
<input type="checkbox"/> Meldung zur Besteuerung ans Landesamt für Steuern und Finanzen ist erfolgt.	
→ davon: steuerfrei (Anlage 9 Zeile 40)	_____ EUR
Summe der unsteuererten bzw. verrechneten Sachbezugswerte für Mahlzeiten, für die Einbehalt gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 SächsRKG erfolgte (Anlage 9 Spalte 5 der Zeilen 9 bis 14)*	_____ EUR
4. Bemerkungen: _____	

Unterschrift	

* Macht der Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend, ist der unsteuererte bzw. verrechnete Sachbezugswert (bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen (d. h., es ist ein um diesen Betrag höherer Bruttoarbeitslohn zu erklären); aus Vereinfachungsgründen kann er dort mit dem maßgebenden Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen saldiert werden.